

Österreichische Turnierordnung (ÖTO)

Teil A – Allgemeiner Teil

Übersicht über die ÖTO

- Teil A Allgemeine Bestimmungen
- Teil BI bis BXIX Besondere Bestimmungen
- Teil C Rechtsordnung
- Teil D Durchführungs-
bestimmungen und Tabellen
- Teil E Gebührenordnung
- Teil F Stichwortverzeichnis

Inhaltsangabe

Allgemeine Bestimmungen – Teil A

- I. Grundbestimmungen
- II. Voraussetzungen für die Beteiligung am Turniersport
- III. Ausschreibungen
- IV. Nennungen
- V. Durchführung von Turnierbewerben
- VI. Beaufsichtigung von Bewerbem, Beurteilung und Platzierung
- VII. Teilnahmeberechtigung
- VIII. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Die ethischen Grundsätze

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die **Verantwortung** für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die **Haltung** des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
3. Der physischen wie psychischen **Gesundheit** des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
4. Der Mensch hat **jedes Pferd gleich zu achten**, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.

Die ethischen Grundsätze

5. Das Wissen um die **Geschichte des Pferdes**, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren, zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für **junge Menschen**. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die **größtmögliche Harmonie** zwischen Mensch und Pferd.

Die ethischen Grundsätze

8. Die Nutzung des Pferdes im Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner **Veranlagung, seinem Leistungsvermögen** und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung dieser Faktoren durch **medikamentöse oder nicht pferdegerechte Einwirkung** des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die **Verantwortung** des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das **Lebensende des Pferdes**. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

Abschnitt A I: Grundbestimmungen

Geltungsbereich der ÖTO § 1

- Einheitlichen Durchführung von Turnieren, zur Förderung des Reit, Fahr- und Voltigiersports Aufgrund der Satzungen des OEPS herausgegeben.
- Gilt auf allen Turnieren im Österreichischen Bundesgebiet, sofern hierfür nicht das Reglement der FEI anzuwenden ist.
- Durchführungsbestimmungen sind für alle physischen und juristische Personen...verbindlich.
- Im Falle von Unklarheiten bei der Auslegung ist im Sinne der Reglements der FEI zu entscheiden.

Begriffsdefinitionen § 2

„Pferdesportliche Veranstaltungen“ sind insbesondere:

- Turniere,
- Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen,
- Sonderprüfungen,
- Pferde-Sport & Spiel“ Veranstaltungen
- Turnierartige Veranstaltungen. (Sondergenehmigung)

Gliederung der Turniere und Bewerbe § 3

1. Gliederung nach dem Teilnehmerkreis (**Nationale Turniere**)
2. Gliederung nach Sparten
3. Einschränkung des Teilnehmerkreises für Turniere oder einzelne Bewerbe
4. Gliederung nach Anforderung (**Kategorie A, B oder C**)

Gliederung der Turniere nach Sparten § 3.2

- Dressur CDN
- Springen CSN
- Vielseitigkeit CCN
- Fahren CAN
- Voltigieren CVN
- Distanzreiten CEN
- Westernreiten **CWN**
- Reining **CWRN**
- Pleasure Driving CAND
- Turniere für Islandpferde CHNI
- Reitervierkampf CHNV
- Orientierungsreiten TREC
- Horseball CBN
- Pferdesportler mit Behinderung Dressur CPEDN
- Pferdesportler mit Behinderung Fahren CPEAN

Einschränkung der Teilnahme § 3.3

J	JG, JN und/oder YR
P	Ponys
N	Noriker
H	Haflinger
L	Ländliche Reiter auf Warmblutpferden
A	Vollblutaraberbewerbe
K	Kaltblut

Abschnitt **A II**: Voraussetzungen für die Beteiligung am Turniersport

Turnierkalender § 8.2

Langfristige Turnierveranstaltungen

(z.B. Internationale Championate, Turniere aus besonderen Anlässen)

- zuständigen LFV
- Einhaltung der Bestimmungen der FEI
- Turnierreferat des OEPS
- Mehrjahreskalender aufgenommen

Internat. Turniere und nationale Turnier der Kategorie A* und A

- vom veranstaltenden Verein an den zuständigen LFV
- Vom zuständigen LFV bis spät. 31. Juli des Vorjahres an OEPS
- Meisterschaften, Cupturnieren und Sichtungen bis spät. 31. Juli des Vorjahres an das Turnierreferat des OEPS
- Spartenreferent des OEPS bis 31. August des Vorjahres retour an Turnierreferat
- Turnierausschuss in einer Koordinierungssitzung, bis 15. September des Vorjahres abgestimmt und genehmigt.
- Beschluss im Präsidium bis 30. September des Vorjahres

Veranstaltungen der Kat. B und C

- vom veranstaltenden Verein an den zuständigen LFV (Anmeldetermin bestimmt LFV)
- Vom LFV bis spät. 15. Oktober des Vorjahres beim OEPS zu beantragen
- Termine werden vom Turnierausschuss bis zum 20. November des Vorjahres abgestimmt.
- Beschluss im Präsidium bis 30. November des Vorjahres

Ausnahme

- Ersten **drei Monaten des Jahres** (bis spätestens **1. September** des Vorjahres)
- Koordination bis durch das Turnierreferat bis 1. Oktober

Verantwortliche Person § 9

- Person, auf welche das Pferd beim OEPS registriert ist
- Die verantwortliche Person muss mittelbar oder unmittelbar dem OEPS angehören.
- Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem OEPS unverzüglich anzuzeigen.

während einer pferdsportlichen Veranstaltung:

- Reiter, Fahrer oder Longenführer/Voltigierer

Impfschutz der Pferde § 11

Impfschutz gegen Pferdeinfluenza

Grundimmunisierung:

- **Zwei Impfungen**, die in einem **Abstand** von nicht weniger als **21 Tagen** und nicht mehr als **92 Tagen**
- **Dritte Impfdosis** (bezeichnet als erste Auffrischungsimpfung) **innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen** nach der 2. Grundimmunisierung
- **Mit zumindest regelmäßiger jährlicher Auffrischung.**

Impfschutz der Pferde § 11

Impfschutz gegen Pferdeinfluenza

Bei einer Turnierteilnahme, muss die

- letzte Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen vor der Ankunft am Turnierort erfolgt sein.
- Keine dieser Impfungen darf in den **7 Tagen** vor Turnierbeginn oder dem Betreten der Stallungen erfolgt sein.

Reiter, Fahrer und Voltigierer § 12

Alter in Jahren	Jugend JG	Junioren JN	Junge Reiter YR	Allgemeine Klasse
Reiter	8 - 15	16 - 18	16 - 21	ab 19
Fahren 4-Spänner u. Tandem				ab 18
Fahren 1- und 2-Spänner Fahrer Pony (1-, 2-, 4-Spänner u. Tandem)				ab 16
Fahrer Kinder	Ab 7 gem. § 850			
Voltigierer		Gruppe bis 18 Einzel bis 18		jedes Alter
Ponyreiter	8 - 16			ab 17
Islandpferdreiter	Kinder 8 – 11 JG 8 - 17	16 - 18	16 - 21	ab 18
Westernreiten	8 - 15	16 - 18	16 - 21	ab 19
Reitervierkampf	Nachwuchs 8 – 12 Jugend 13 - 20			Masters ab 21

Altersgruppierungen FEI

- Junge Reiter 16 – 21 Jahre
- Junioren 14 – 18 Jahre
- Ponyreiter 12 – 16 Jahre
- Kinder 12 – 14 Jahre

Reiterlizenzen § 15

	E0	E		A0	AI	A			L			LM			M			S		S'	S''	S'''	
	D	S	V	S	V	D	S	V	D	S	V	D	S	V	D	S	V	D	V	S	S	S	
R1	x	x	x	x	x	B, C	B, C	x	B, C	B, C													
R2	x *)	x *)	x *)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		LP								
R3	x *)	x *)	x *)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x			
RD1						B, C			B, C														
RD2						x			x			x			LP								
RD3						x			x			x			x			x					
R1D2	x	x	x	x	x	x	B, C	x	x	B, C		x			LP								
R1D3	x	x	x	x	x	x	B, C	x	x	B, C		x			x			x					
R2D3	x *)	x *)	x *)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x			x					
R1S2	x *)	x *)	x *)	x	x	B, C	x	x	B, C	x			x										
R1S3	x *)	x *)	x *)	x	x	B, C	x	x	B, C	x			x			x					x		
R1S3'	x *)	x *)	x *)	x	x	B, C	x	x	B, C	x			x			x					x		
R1S4	x *)	x *)	x *)	x	x	B, C	x	x	B, C	x			x			x					x	x	x
R2S3	x *)	x *)	x *)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		LP	x					x		
R2S3'	x *)	x *)	x *)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		LP	x					x		
R2S4	x *)	x *)	x *)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		LP	x					x	x	x
R3S3'	x *)	x *)	x *)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x			
R3S4	x *)	x *)	x *)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	

B, C = Turniere der Kat. B, C

x *) nur mit jungen Pferden, max. 5-jährig

Startkarten § 18

Es gibt **4 Arten** von Startkarten:

1. Startkarte Allgemein,
2. Startkarte Westernreiten,
3. Startkarte Isländer,
4. Startkarte Voltigieren
5. Startkarte Fahren (Jugendfahrbewerbe)

Inhaber einer Reitlizenz benötigen, ausgenommen bei Voltigierbewerben, keine zusätzliche Startkarte.

Startkarte Allgemein:

- Distanz
- Haflinger (bis Klasse L, Haflingerbewerbe)
- Noriker
- Vollblutaraber (bis Klasse L, Vollblutarberbew.)
- Orientierungsreiten
- Pony (bis Klasse L, Ponybewerbe)

Vorraussetzung:

- Reiterpass

Startkarte V (Voltigieren):

- **Erforderlich für** Longenführer:
- **Voraussetzungen:**
Bestimmungen für Voltigieren (Abschnitt B IV):
Voltigierübungsleiter

Abschnitt A III: Ausschreibungen

Ausschreibungen § 21

- Turnierkategorie
- Veranstaltungsort (Adresse)
- Veranstaltungsdatum
- veranstaltender Verein
- Termin des Nennungsschlusses und Form der Nennung (bei Turnieren der Kategorie C)
- Kontaktadresse des Veranstalters mit Telefon- und – wenn möglich – Faxnummer

Ausschreibungen § 21

- Allfällige Teilnahmebeschränkungen von **Reitern / Fahrern / Voltigierern** und/oder Pferden für das Turnier;
- Austragungs- und Vorbereitungsplätze (Größe und Bodenbeschaffenheit)
- Name des Turnierleiters
- Namen der Richter
- Namen des Parcours- und Geländebauchefs und seines Assistenten
- Name des Turnierbeauftragten

Ausschreibungen §21

- Genehmigungsvermerk
- Öffnungszeiten und Telefonnummer der Meldestelle
- Art der Stallungen und Gebühren für dieselben
- Allfällige besondere Bestimmungen
- Bei CC, CA, CV, CE: Provisorische Zeiteinteilung

CSN-C SCHLOß OBERSIEBENBRUNN, NO

MARCHFELDER HALLENMANNSCHAFTSJACKPOT CUP

2. – 3. DEZEMBER 2006

Turnier-Nr. 06540

Veranstalter: RC Schloß Obersiebenbrunn (2-308); **Ort:** 2283 Obersiebenbrunn, In den Stübeln 60; **Kontaktadresse:** Andrea Staber, s.o., Tel. 0664/1829684, Fax 02212/3164, email: andrea.staber@gmx.at; **Nennungsschluss:** 1.12.06 um 19.00 Uhr beim Veranstalter; **Austragungsort:** 30 x 65 m Sand-Halle; **Vorbereitungsplatz:** 30 x 45 m Sand-Halle; **Turnierleiter:** DI Johannes Staber; **Turnierbeauftragter:** Mag. Ines Bejdl; **Richter:** Mag. Ines Bejdl, Linda Eppich, Elke Krischan; **Parcoursbau:** Udo Tschaitzschmann, Karl Zainlinger; **Tierarzt:** Dr. Prada; **Pressechef:** Walter Zinggl; **Meldestelle:** Geöffnet ab dem 1.12. um 18.00 Uhr, Tel.: 0664/1829684; **Stall:** nach Bedarf Boxen, Boxenpauschale EUR 90,-; Reservierung direkt beim Veranstalter und mittels Akonto von EUR 60,- einzuzahlen bis 20.11.06 auf Kto.Nr. 1964-7576815, BLZ 12000, lt. auf Staber; Grundeinstreu: Stroh; Gebühren: Stroh EUR 4,- /Ballen, Späne EUR 7,- /Ballen, Heu EUR 5,- /Ballen; Stall beziehbar ab 1.12. um 18.00 Uhr bis 4.12. um 12.00 h **Genehmigt:** LFV NÖ Nr. 119/06 v. Renate Brosig;

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Sonstiges

Am gesamten Gelände gilt Leinenpflicht für alle Hunde!-Naturschutzgebiet
Meldeschluss jeweils am Vortag um 19.00 Uhr

Marchfelder Mannschafts-Jackpot-Cup

Dieser Cup wird in 2 Vorrunden

28.-29.10.06 Obersiebenbrunn

18.-19.11.06 Gänserndorf und
einer Finalrunde

02.-03.12.06 Obersiebenbrunn ausgetragen

Reglement veröffentlicht in Obersiebenbrunn 28. – 29. 10. 06

Bewerb 11: Sonderbewerb

Aufwandsentschädigung und Transportentschädigung EUR 1.200,- für den

1.Platz EUR 500,-

2.Platz EUR 300,-

3.Platz EUR 200,-

4.Platz EUR 100,-

5.Platz EUR 50,-

6.Platz EUR 50,-

Offen für alle R1 Reiter und höher mit je max. 3 Pferden.

Bewerbe:

- Art der Prüfung,
- Klasse
- Kategorie
- Richtverfahren
- Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung
- Höhe des Startgeldes (wenn nicht lt. ÖTO)
- Auslosungsmodus
- Höhe der einzelnen Geldpreise.
- Höhen bei Springturnieren (fakultativ)

B E W E R B E

Samstag, 2. Dezember 2006

- | | | | | |
|----|---|--------|-------------------|-------|
| 1 | Einlaufspringprüfung Kl. A0 95 cm | A,9.00 | RV: § 218 | CSN-C |
| 2 | Standardspringprüfung Kl. A, 105cm
1. Abt.: R1, 2. Abt.: R2 u. höher | A | RV: A2 | CSN-C |
| 3 | Punktespringprüfung Kl. L 115cm | A | RV: § 219/1,2,3.1 | CSN-C |
| 4 | Springpferdeprüfung Kl. A 105cm
4-6jährige Pferde | A | RV: § 204/4 | CSN-C |
| 5 | Standardspringprüfung Kl. A, 110 cm
1. Abt.: Mannschaftscup, 2. Abt.: offen | | RV: A2 | CSN-C |
| 6 | Stilspringprüfung Kl. E 95 cm
nur für Reiter welche nicht Bew. 7 starten, 1. Abt.: lizenzfrei, 2. Abt.: R1 | | RV: § 204/4 | CSN-C |
| 7 | Schaubewerb
Standardspringprüfung Kl. E 85 cm | | RV: A2 | |
| | Nur für Reiter die den Marchfelder Mannschafts Jackpot Cup reiten | | | |
| 8 | Standardspringprüfung Kl. L 120 cm
1. Abt.: Mannschaftscup, 2. Abt.: offen | A | RV: A2 | CSN-C |
| 9 | Standardspringprüfung Kl. LM 125 cm
Geldpreis lt. ÖTO, mittlere Staffeln, Startgeld EUR 15,- | A | RV: A2 | CSN-C |
| 10 | Stilspringprüfung Kl. A 105 cm
1. Abt.: R1, 2. Abt.: R2 | A | RV: § 204/4 | CSN-C |
| 11 | Barrierenspringprüfung Kl. L 120 cm
mit einmaligem Stechen, Startgeld lt. ÖTO EUR 18,- | A | RV: § 223 | CSN-C |

Genehmigung und Gültigkeit der Ausreibungen § 24

Zuständigkeit:

- für internationale Turniere erteilt die FEI die Genehmigung (Ausnahme Minor Events)
- Nat. Turniere der Kategorie A* und A sind durch das Turnierreferat des OEPS zu genehmigen
- Nat. Turniere der Kategorien B und C sind durch das Turnierreferat des für den Veranstaltungsort zuständigen LFV zu genehmigen

Abschnitt A V: Durchführung von Turnierbewerben

Arzt, Pferdesporttierarzt, Schmied, Ambulanz § 31

Der Veranstalter hat für den Zeitraum von einer 1/2 Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes bis zum Abschluss der letzten Siegerehrung jedes Turniertages die Anwesenheit folgender Personen und Gerätschaften sicherzustellen:

Arzt, Pferdesporttierarzt, Schmied, Ambulanz § 31

- Die „medizinische“ Erstversorgung (Arzt oder Rettung) auf Turnieren muss gegeben sein.
- Bei Vielseitigkeitsprüfungen (Teilprüfung Gelände) ist die Anwesenheit eines offiziellen Rettungsfahrzeuges und eines Arztes mit entsprechender Ausbildung verpflichtend vorgeschrieben
- Bei Spring- und Vielseitigkeitsbewerben ein Pferdesporttierarzt
- Ein Hufschmied
- Eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde

Meldeschluss § 35

- Generell für jeden Bewerb spätestens um 19 Uhr des Vortages
- Ausnahme für Turniere, deren erster Turniertag ab 12 Uhr beginnt, Meldeschluss 10 Uhr
- Startliste für den ersten Bewerb und die provisorische Zeiteinteilung eines Tages sind bei Veranstaltungen, die in der Früh beginnen, bis spätestens 20 Uhr des Vortages anzuschlagen.
- Alle weiteren Startlisten bis spätestens 1h vor Bewerbungsbeginn

Turnierbeauftragter (TB) und Technischer Delegierter (TD) § 45

- Vertreter der genehmigenden Stelle
- aus dem Kreis der Richter, die eine der Turniersparte entsprechende Qualifikation aufweisen

Aufgaben:

- Einhaltung der Bestimmungen der ÖTO bei der Durchführung des Turniers
- Vorbereitung der Bewerbe zu überwachen
 - Kontrolle der Impfpässe
 - Arzt, Tierarzt, Schmied, Ambulanz
 - Austragungs - und Vorbereitungsplätze
 - Unterbringungsmöglichkeiten für Pferde zu überprüfen

TB und TD § 45

- Veranstalter in Fragen betreffend die ÖTO beratend zur Seite zu stehen
- Richtergruppe bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bewerbe zu unterstützen
- Streitfällen vermittelnd einzugreifen
- Bei Mängel ist er berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Änderungen zu erwirken
- kurzfristig auch als Richter tätig sein
- Übertragung der Funktion des Turnierbeauftragten an ein Mitglied des Richterkollegiums ist möglich, ausgenommen bei Staats - und Österreichischen Meisterschaften

TB und TD § 45

- schriftlicher Bericht anzufertigen und binnen zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung dem zuständigen LFV zu übermitteln (ebenfalls Parcoursbauer und Reitersprecher bei A* und A Turniere)
- Vielseitigkeits- und Fahrturnieren übernimmt der Turnierbeauftragte auch die Funktion des Technischen Delegierten

TB und TD § 45

Aufgabe des Technischen Delegierten ist es:

- den Parcours und die Geländestrecke auf Übereinstimmung mit den Regeln und auf Sicherheit zu prüfen und nötigenfalls entsprechende Änderungen zu veranlassen
- sich zu vergewissern, dass Zeitnehmer und Hindernisrichter über ihre Pflichten informiert und ausreichend geschult sind

Schiedsgericht bei einem Turnier § 47

1. Der Turnierbeauftragte ist Vorsitzender des Schiedsgerichts bei einem Turnier. Der Einspruchwerber und der Einspruchgegner haben je ein Mitglied zu nominieren.
2. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden

Österreichische Turnierordnung (ÖTO)

Teile B bis F

- B Besondere Bestimmungen I bis XIX
- C Rechtsordnung
- D Durchführungsbestimmungen u. Tabellen
- E Gebührenordnung
- F Stichwortverzeichnis

Inhaltsangabe

Besondere Bestimmungen – Teil B

- I. Dressurprüfungen einschließlich Musikküren, Dressurpferdeprüfung, Dressurreiterprüfungen (blau)
- II. Springprüfungen, Stilspringprüfungen, Springpferdprüfungen (rot)
- III. Vielseitigkeitsprüfungen und Geländepferdeprüfung (gelb)
- IV. Voltigierprüfungen
- V. Westernreitprüfungen
- VI. Distanzreitprüfungen
- VII. Fahrprüfungen

Inhaltsangabe

Besondere Bestimmungen – Teil B

- VIII.A Breitensportliche Wettbewerbe, Reiter- u. Fahrerbewerbe, Jugendvierkampf, Caprilli- Prüfungen
- VIII.B Treffen
- IX. Ponybewerbe und -prüfungen
- X. Prüfungen für Islandpferde
- XI. Basisprüfungen
- XII. Kombinierte Prüfungen, Erfolgreichster Reiter
- XIII. Meisterschaften
- XIV. Sonderprüfungen, Österreichische Pferdesportabzeichen

Inhaltsangabe

Besondere Bestimmungen – Teil B

- XV. Bewerbe für Haflinger- und Norikerpferde
- XVI. Ländliche Reiter
- XVII. Vollblutaraber
- XVIII. Prüfungen für Orientierungsreiten (TREC)
- XIX. Prüfungen für Reiter, Fahrer u. Voltigierer mit Behinderung

Abschnitt B I, II und III

Dressur, Springen und Vielseitigkeit

§ 100/200/300 Ausschreibungen

§ 101/201/306 Austragungs- u. Vorbereitungsplätze

§ 102/202/304 u. 305 Ausrüstung

§ 103/203/302 Beurteilung

§ 104/204 Richtverfahren

§ 105/205 Durchführung

§ 106/206 Anforderungen

§ 107/207 Ausschlüsse,

Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

Richtverfahren A

(„Gemeinsames Richten“):

- gemeinsames Urteil über die Leistung jedes Bewerbers durch eine schriftlich zu begründende Wertnote

0 ... nicht ausgeführt

1 ... sehr schlecht

2 ... schlecht

3 ... ziemlich schlecht

4 ... mangelhaft

5 ... genügend

6 ... befriedigend

7 ... ziemlich gut

8 ... gut

9 ... sehr gut

10 ... vorzüglich.

Musikküren wird je eine Note:

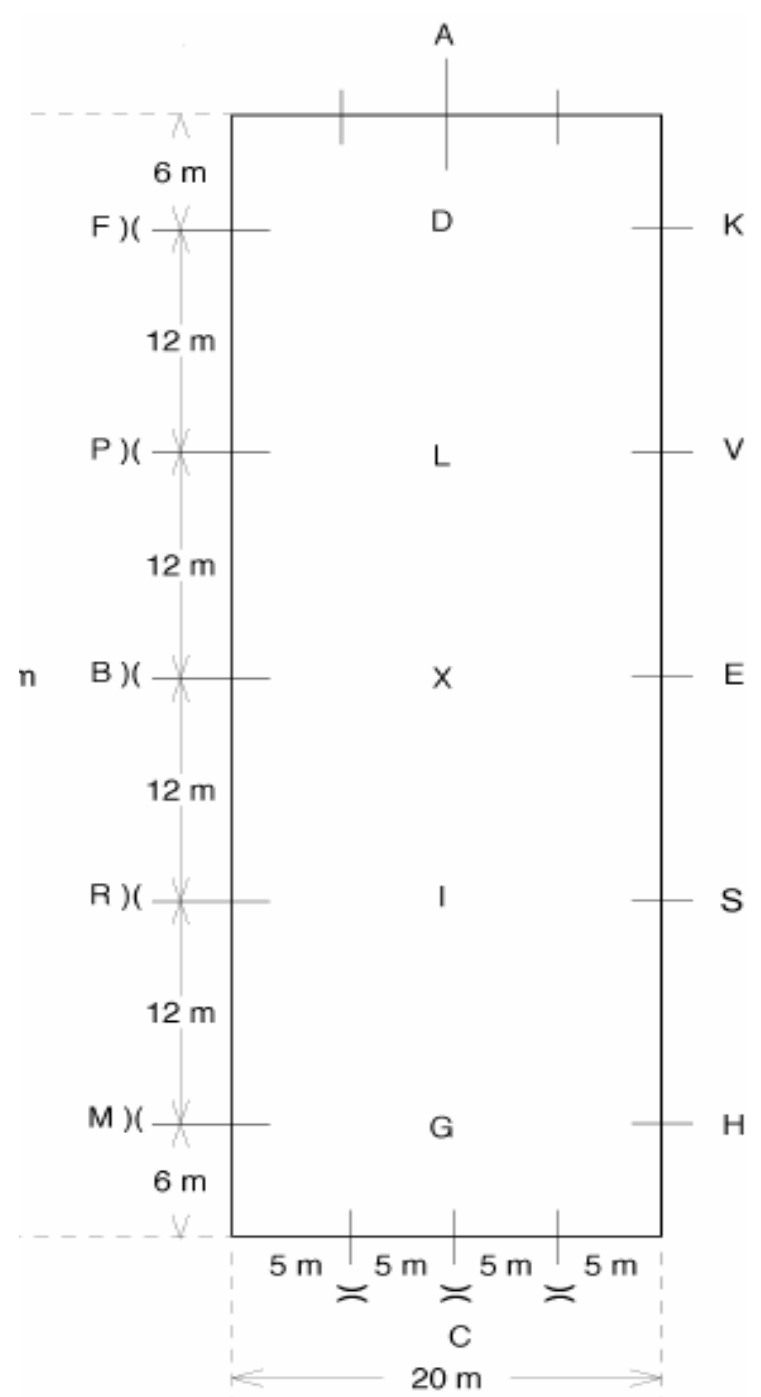
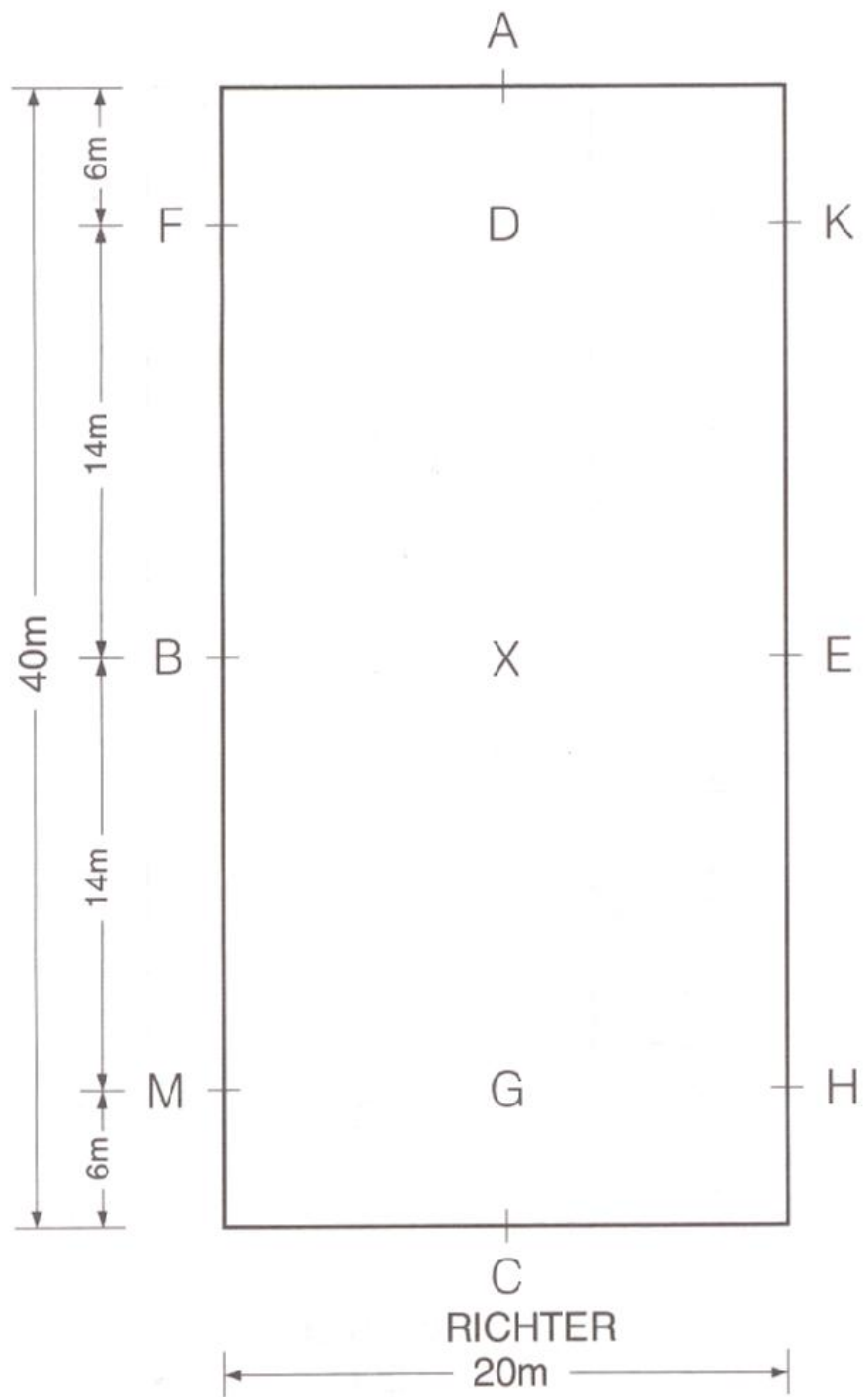
■ Künstlerische Ausführung

■ Technische Ausführung

Richtverfahren B

(„Getrenntes Richten“):

- Jeder Richter,
- für jede Lektion
- gemäß der Aufschlüsselung in den Notenbögen
- eine Wertnote gem. § 51 Abs. 5 auch halbe Noten sind zulässig.
- Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen.



Richtverfahren B

(„Getrenntes Richten“):

Mind. drei Richtern:

- H-C-M
- E-C-M
- H-C-B
- Richter bei C fungiert als Vorsitzender der Richtergruppe
- bei Sichtungen und Meisterschaften mit fünf Richtern.

Die Platzierung ergibt sich aus der Summe aller Wertnoten unter Berücksichtigung der in der Aufgabe enthaltenen Koeffizienten.

§ 200 Ausschreibungen

Turnieren der Kategorie A*:

1.1 Springprüfungen der Klassen L, LM, M, S*, S** u. S***.

Pro Turniertag max. 1 Bewerb der Kl. L max. 5 Bew.

1.2 Springpferdeprüfungen der Kl. A, L, LM u. M

1.3 Stilspringprüfungen der Klassen LM und M.

1.4 Pro Turnier darf max. eine Springprüfung als „Großer Preis“, „Grand Prix“, oä..

Die Geldpreise mindestens das Doppelte der Gebührenordnung It

Mindestwerte für die Kl. S** bzw. S***

§ 200 Ausschreibungen

Bei Turnieren der Kategorie C:

- 4.1 Springprüfungen der Klassen **E0**, A0, A, L u. LM.
- 4.2 Springpferdeprüfungen der Klassen A, **L u. LM** .
- 4.3 Stilspringprüfungen der Klassen **E**, A, L und LM.
- 4.4 Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).
- 4.5 Caprilliprüfungen.
- 4.6 Pro Turnier ist mindestens eine Springprüfung mit beurteilendem RV auszuschreiben und mind. Eine Springpferdeprüfung, ausgenommen Meisterschaften.

Inhaltsangabe

Rechtsordnung – Teil C

- Abschnitt I: Grundsätze
- Abschnitt II: Organe und Zuständigkeiten
- Abschnitt III: Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen
- Abschnitt IV: Verfahren
- Abschnitt V: Berufung
- Abschnitt VI: Wiederaufnahme des Verfahrens
- Abschnitt VII: Vollziehung der Entscheidung, Kostenvorschuss, Kosten, Gnadenrecht

Zuständigkeit § 2001

(1) Die **Rechtsordnung (RO)**, in der jeweils gültigen Fassung, bestimmt die Vorgangsweise, wie die **satzungsmäßigen Organe**, die **Mitglieder** und **Funktionäre** ihre entsprechenden Tätigkeiten für das **Wohlergehen der Pferde** und für die **faire Abwicklung** aller Pferdesportdisziplinen ausüben.

Zuständigkeit § 2001

(2) Alle Personen und Gremien, einschließlich der dem OEPS angeschlossenen Pferdesportverbände (PV) und Landesfachverbände (LFV), Vereine, Veranstalter, Richter, Funktionäre, Pferdebesitzer, verantwortliche Personen, Trainer, Teilnehmer und Pferdesportler, die in irgendwelche Aktivitäten involviert sind, die unter die Jurisdiktion der ÖTO und ergänzender Bestimmungen des OEPS und der PV / LFV fallen, sind der Zuständigkeit der Organe der Rechtsordnung unterworfen.

Zuständigkeit § 2001

(3) Regelverstöße, die aus der oben erwähnten Tätigkeit oder Funktion resultieren, unterliegen dieser Rechtsordnung. **Ausgenommen** hiervon sind nur **Streitigkeiten** gemäß der Satzung des OEPS aus dem **Verbandsverhältnis des OEPS** zu ordentlichen Mitgliedern des OEPS (das sind die PV / LFV), bei denen das **Schiedsgericht gemäß der Satzung** des OEPS zuständig ist.

Zuständigkeit § 2001

(4) Vergehen gegen die **Grundsätze sportlich-fairer Haltung** und gegen das **Wohl des Pferdes** sind durch Ordnungsmaßnahmen zu ahnden, **unabhängig** davon, ob sie sich **während** einer pferdesportlichen Veranstaltung oder außerhalb derselben ereignen.

Zuständigkeit § 2001

(6) **Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden**, soweit und solange die Zuständigkeit des Strafausschusses des OEPS oder des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS begründet ist. Werden ordentliche Gerichte nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges und Rechtskraft der ergehenden Entscheidung nicht binnen vier Wochen nach Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung angerufen, so gilt dies als Verzicht.

Zuständigkeit § 2001

(7) Verbandsintern rechtskräftig verhängte **Geldbußen und auferlegte Verfahrenskosten** jeder Instanz, die vom Verurteilten nicht oder nicht zur Gänze bezahlt werden, können durch den zuständigen OEPS oder PV / LFV gerichtlich **eingeklagt werden**. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges durch den Verurteilten ist unzulässig, soweit sich das Klagebegehren auf die Einbringung der Geldbuße und der Verfahrenskosten beschränkt.

Zuständigkeit § 2001

Derartige Klagen können bis zu drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung des verbandsinternen Verfahrens, in dem die Geldbußen und Verfahrenskosten auferlegt wurden, eingebracht werden.

- (8) Werden dem Personenkreis gem. Abs. 1 Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz gemäß § 222 StGB oder eines sonstigen strafbaren Verhaltens rechtfertigen, muss ungeachtet des Abs. 6 **eine Sachverhaltsdarstellung an die Strafbehörde erstattet werden.**

§ 2002 Organe des Disziplinarstatuts

1. Die Organe des Disziplinarstatuts sind:
 - 1.1 Der **Turnierbeauftragte** oder der eingesetzte Richter oder die Richtergruppe eines Bewerbes einer pferdesportlichen Veranstaltung.
 - 1.2 Die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglieder des **Strafausschusses des OEPS** sowie des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS.
 - 1.3 Der **Disziplinaranwalt des OEPS** und dessen Stellvertreter.
 - 1.4 Der **Oberdisziplinaranwalt des OEPS** und dessen Stellvertreter.

§ 2003 Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Organe des Disziplinarstatuts

1. In **erster Instanz** sind folgende Organe zuständig:
 - 1.1 Ab **Beginn bis 30 Minuten nach Ende** einer pferdesportlichen Veranstaltung der **Turnierbeauftragte**, der eingesetzte Richter oder die Richtergruppe eines Bewerbes. Eine Siegerehrung gilt als Teil der Veranstaltung.
 - 1.2 Der **Strafausschuss des OEPS**.
2. In **zweiter Instanz** sind folgende Organe zuständig:
 - 2.1 Der **Strafausschuss des OEPS** im Falle der Verhängung der roten Karte.
 - 2.2 Der **Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS**.

§ 2011 Disziplinarvergehen

2. Ein Disziplinarvergehen begeht insbesondere, wer

2.1 das Ansehen des Pferdesports schädigt;

2.2 sich unreiterlich oder unsportlich benimmt;

2.3 öffentlich (vor mehr als zwei Personen bzw. für mehr als zwei Personen wahrnehmbar) oder direkt gegenüber einem Richter, Stewart oder führende Funktionäre einer pferdesportlichen Veranstaltung verbal ausfällig wird oder Drohungen ausstößt;

2.4 ein Pferd nicht pferdegerecht behandelt, überfordert, mit ungeeigneter oder unzulässiger Ausrüstung einsetzt;

2.5 einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung des OEPS, eines PV / LFV oder eines Veranstalters nicht Folge leistet;

2.6 die Bestimmungen der ÖTO und sonstiger vom OEPS und/ oder PV / LFV erlassenen Regeln und Regulative nicht beachtet;

2.7 die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält;

2.8 als Veranstalter, Teilnehmer oder Richter die im Zusammenhang mit den Vorbereitungsplätzen geltenden Bestimmungen nicht beachtet;

§ 2011 Disziplinarvergehen

2.9 bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung einer pferdesportlichen Veranstaltung eine Täuschung begeht;

2.10 eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang einer pferdesportlichen Veranstaltung in unerlaubter Weise zu beeinflussen;

2.11 einem Teilnehmer verbotene „fremde Hilfe“ leistet;

2.12 als Veranstalter die ihm nach der ÖTO oder dem Reglement der FEI obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;

2.13 pferdesportliche Veranstaltungen ohne Genehmigung veranstaltet oder sich daran beteiligt;

2.14 eine Streitigkeit vor ein ordentliches Gericht bringt, soweit und solange zu deren Entscheidung ein Strafausschuss oder der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS vorgesehen ist;

2.15 einen Spruch eines Organs der Rechtsordnung nicht beachtet;

2.16 einen Disziplinarakt nicht oder verzögert weitergibt;

2.17 sich im Rahmen einer pferdesportlichen Veranstaltung einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig macht.

Arten der Ordnungsmaßnahmen

§ 2013

1. **Verwarnung.**
2. **Gelbe oder rote Karte.**
3. **Geldbußen** gemäß Gebührenordnung.
4. Zeitliche oder dauernde Verweisung bzw. **Ausschluss**
von der Teilnahme an einzelnen oder allen
pferdesportlichen Veranstaltungen (Sperrung).
5. Zeitliche oder dauernde **Sperrung** als Veranstalter, Richter oder
Funktionär.

Befugnisse des Turnierbeauftragten und der Richter § 2015

1. Turnierbeauftragte und Richter haben über **selbst wahrgenommene** oder ihnen durch andere Personen **gemeldete Missstände** oder Vergehen **sofort zu entscheiden.**
2. Turnierbeauftragte und Richter können bei erwiesenem Vorliegen eines Vergehens, das während einer pferdesportlichen Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände (Turniergelände) oder in dessen näherer Umgebung begangen wurde,
 - 2.1 **Verwarnung und/oder Geldbuße** gemäß Gebührenordnung, im Wiederholungsfall in doppelter Höhe folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

Befugnisse des Turnierbeauftragten und der Richter § 2016

2.2 **Disqualifikation** für einen oder alle Bewerbe der pferdesportlichen Veranstaltung mit Aberkennung von Platzierungen, Ehren- und Geldpreisen.

2.3 **Gelbe Karte**

- Verwarnung und Geldbuße gemäß Gebührenordnung;
- **Zwei gelbe Karten** in der selben pferdesportlichen Veranstaltung bedeuten die automatische Verhängung der roten Karte (Disqualifikation);
- **Drei gelbe Karten** im Laufe eines Kalenderjahres: automatische Disqualifikation, die mit Ende der pferdesportlichen Veranstaltung in Kraft tritt und mit dem dritten Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung, an dem die dritte gelbe Karte verhängt wurde, endet.

Befugnisse des Turnierbeauftragten und der Richter § 2015

2.4 Rote Karte

Automatische Disqualifikation für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen jeder Art, beginnend mit sofortiger Wirkung und **endend mit dem dritten Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung**, bei dem die Disqualifikation erfolgte und Geldbuße gemäß Gebührenordnung.

3. Die verhängten **Geldbußen** sind zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Weigerung der Bezahlung ist die betreffende Person von der Teilnahme an dem jeweiligen Bewerb und an der weiteren Teilnahme an diesem und jedem anderen pferdesportlichen Bewerb, Lehrgang oder einer Prüfung bis zur Bezahlung der Geldbuße ausgeschlossen. Die verhängte Geldbuße verfällt zugunsten des die Veranstaltung genehmigenden Verbandes.

Befugnisse des Turnierbeauftragten und der Richter § 2015

4. **Ordnungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Wahrnehmung** eines Fehlverhaltens zu verhängen und sofort durch **Anschlag und/oder Lautsprecher** bekannt zu machen.
5. Die Maßnahme ist mit einer kurzen Begründung festzuhalten und vom Richter zu unterfertigen. Die Begründung ist umgehend an den OEPS zu übermitteln.
6. Unabhängig davon, ob der Turnierbeauftragte oder ein Richter eine Ordnungsmaßnahme gem. Abs. 2 verhängt hat oder nicht, hat der Turnierbeauftragte binnen 14 Tagen schriftlich jedes Vergehen unter kurzer Anführung des Sachverhaltes sowie Nennung der Beteiligten und Zeugen der Geschäftsstelle des OEPS mitzuteilen.

Berufung § 2024

1. Gegen die Entscheidung der **I. Instanz** ist eine Berufung zulässig.
2. Die Berufung gegen eine disziplinarische Entscheidung des Turnierbeauftragten oder eines Richters ist nach Ende der Veranstaltung in der Geschäftsstelle des OEPS (§ 2009) binnen **vier Wochen** nach der Entscheidung schriftlich einzubringen (Datum des Poststempels).
3. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Strafausschusses des OEPS ist binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich in der Geschäftsstelle des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels).

Berufung § 2024

4. Rechtsmittellegitimiert ist der Beschuldigte oder der Disziplinaranwalt des OEPS.
5. Die Berufung hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen und einen **konkreten Antrag zu enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten** wird. Die Berufung ist zu begründen.
6. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Berufung ist der spätestens gleichzeitig mit der Berufung zu erlegende **Kostenvorschuss** gemäß Gebührenordnung.
Der Disziplinaranwalt ist vom Erlag eines Kostenvorschusses befreit.

Berufung § 2024

7. Ist eine Berufung eingelangt, hat der Strafausschuss des OEPS bzw. die Geschäftsstelle gem. § 2010 die Vorgänge dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS vorzulegen.

Gnadenrecht § 2031

1. Der Präsident des OEPS ist befugt, über Gnadengesuche zu entscheiden.
2. Vor der Ausübung des Gnadenrechts ist die Stelle zu hören, die verbandsintern rechtskräftig entschieden hat.
3. Gnadenerweise dürfen sich nur auf Ordnungsmaßnahmen erstrecken und sind ausgeschlossen bei Rückfalltätern oder wenn die Tat selbst eine gerichtlich strafbare Tathandlung darstellt.

Teil D

§ 19 Teilnahme von Ausländern

§ 53/3 Teilnahmeberechtigung bei Bewerbungen für
Haflinger, Kaltblutpferderassen,
Vollblutaraber

§ 56/2 Dopingkontrollen bei Pferden

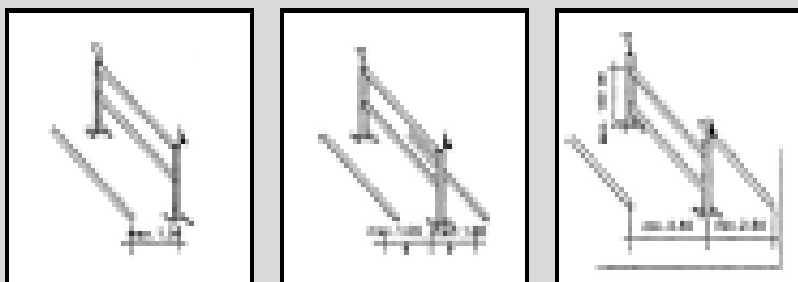
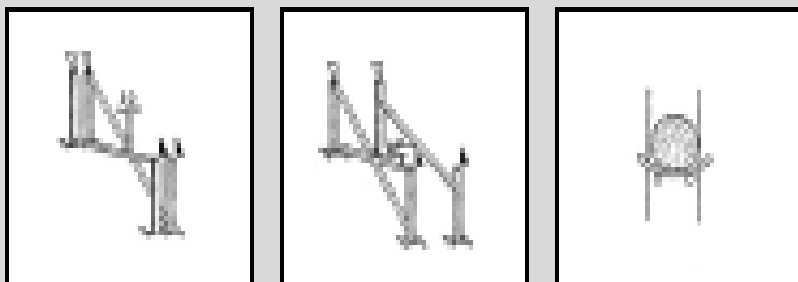
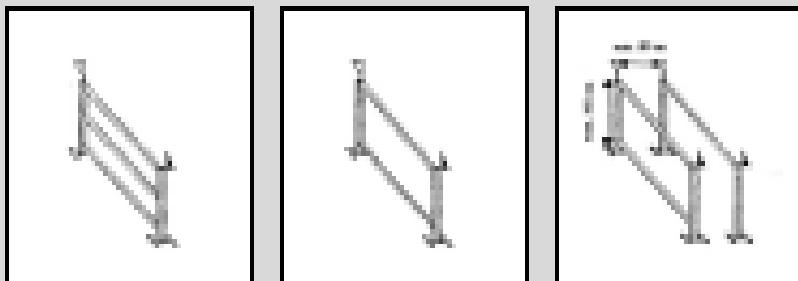
§ 1404 und 1405 Reiterpass (FENA) und
Österreichische Reiternadel

Zeittabellen und erlaubte Hindernisse

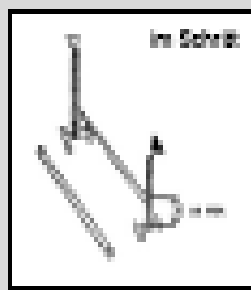
Zu § 19 Teilnahme von Ausländern

Österreich	Deutschland	Schweiz	Italien
Reiterpass	LK 6	Reiterbrevet	-
R1	LK 5 (D5, S5, V5)	Regionale Lizenz	Brevetto B
R2	LK 4 (D4, S4, V4)	Regionale Lizenz	Grado 1
R3	Dressur: LK 3 und höher (D3 und höher) Springen: LK 3 (S3) Vielseitigkeit: LK 3 und höher (V3 und höher)	Nationale Lizenz	Grado 2
RS4	LK 2 und höher (S2 und höher)	Nationale Lizenz	Grado 2

Erlaubte Hindernisse am Abstellplatz



immer gleiche Abstände



Nicht erlaubte Hindernisse am Abstellplatz

